

Wahl Sozialhilfebehörde vom 27. September 2020

Anzahl Stimmberechtigte		4259
Davon Auslandschweizer:		61
Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise:		2563
davon brieflich Stimmende		2370
Zahl der eingelegten Wahlzettel:		1921
Zahl der leeren Wahlzettel:	85	
Zahl der ungültigen Wahlzettel:	15	
	<u>100</u>	<u>100</u>
Zahl der gültigen Wahlzettel:		1821
Darauf befinden sich Linien (gültige Wahlzettel x Zahl der zu Wählenden):		10926
Zahl der leeren Stimmen (Linien):	2189	
Zahl der ungültigen Stimmen (Linien):	26	
	<u>2215</u>	<u>2215</u>
Zahl der gültigen Stimmen:		8711
Absolutes Mehr (§ 28 GpR):		726
Stimmbeteiligung		45.10 %

Gewählt sind:	Erhaltene Stimmen:
Bolliger Christian, SP	1296
Reinhardt Ursula, SP	1260
Zumbrunnen Daniel, BZG	1214
Fischer Herrmann Bettina, BZG	1121
Marbot Noëmi, SP	1107
Hintermann Rolf, BZG	922
überzählig (nicht gewählt):	
Meier Dieter, BZG	836
Wiederkehr Monika, SP	822
Nicht gewählt sind:	
Andere	133

Rechtsmittelbelehrung: Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (Kanton BL):

§ 83 Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:

wegen Verletzung des Stimmrechts;

wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen; vorbehalten bleibt § 88 Absatz 1 Buchstabe b.

...

³ Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am dritten Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung.

§ 88(116) Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

¹ Beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) kann Beschwerde erhoben werden;

a. gegen Entscheide des Regierungsrates über Beschwerden gemäss § 83 Absatz.

b. gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

Für das Wahlbüro:

